

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Mörlenbach über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach

Aufgrund der §§ 5,19,20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess.KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2009 S.2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S 698) zuletzt geändert am 23.05.2013 (GVBl. I S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mörlenbach in ihrer Sitzung am 29.04.2014 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder, Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Betreuungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Bastelpauschale
- d) Getränkegeld

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder den Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl.I S.142,3177) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 26.06.2013 (BGBl.I S. 1809) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (BGBl I S.1706) erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Kindertageseinrichtung erhoben. In der Kindertageseinrichtung „Tra-um Schloss“ wird

dies pauschaliert für einen Monat festgesetzt. In den übrigen Kindertageseinrichtungen wird das Essen nach Verbrauch abgerechnet.

- (4) Die Bastelpauschale ist eine Kostenbeteiligung für Arbeitsmaterial für die Kinder.
- (5) Die Getränkepauschale wird für die Versorgung des Kindes mit Getränken erhoben.
- (6) Betreuungsgebühr, Verpflegungsentgelt, Bastel- und Getränkepauschale sind jeweils für den vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt
 1. Für eine Betreuungszeit ab 25 Stunden/Woche

a. für das erste Kind	110,00 EUR/Monat
b. für das zweite Kind	60,00 EUR/Monat
 2. Für eine Betreuungszeit ab 35 Stunden/Woche

a. für das erste Kind	150,00 EUR/Monat
b. für das zweite Kind	112,00 EUR/Monat
 3. Für eine Betreuungszeit ab 45 Stunden/Woche

a.) für das erste Kind	190,00 EUR/Monat
b.) für das zweite Kind	142,00 EUR/Monat
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind einer Familie die sich gleichzeitig in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen befinden, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (3) Für den entstehenden Mehraufwand für die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wird zur Betreuungsgebühr ein Gebührenaufschlag von 30,00 EUR/Monat für das erste Kind und von 50,00 EUR/Monat für das zweite Kind einer Familie erhoben. Der Mehraufwand entfällt, nach Ablauf des Monats, indem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Im Falle der Freistellung für die Halbtagsbetreuung ist bei der Inanspruchnahme weitergehender Betreuungszeiten für vormittags oder nachmittags bzw. ganztags die betreffende, d.h. die Gebühr für die Betreuungszeit, die 5 Stunden übersteigt, entsprechend den Betreuungsgebühren nach § 2, zu zahlen.

- (5) Für von der Einschulung zurückgestellte Kinder, die eine Kindertageseinrichtung ein weiteres Kindergartenjahr besuchen, erfolgt keine zweite Freistellung von der Betreuungsgebühr, d.h. sie sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig. Bei vorzeitiger Einschulung eines Kindes werden die gesetzlichen Vertreter nachträglich für das tatsächlich letzte Kindergartenjahr von der Einschulung freigestellt. Bereits entrichtete Betreuungsgebühren werden erstattet.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Getränkegeld

- (1) Für die Teilnahme am Mittagessen in der Kindertageseinrichtung „Tra-Um Schloss“ wird neben der Betreuungsgebühr ein Essensbeitrag von 70,00 EUR/Monat sowie eine Frühstückspauschale von 5,00 EUR/Woche erhoben. In den übrigen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Mörlenbach wird das Essen monatlich nach Verbrauch direkt mit den jeweiligen Kindertageseinrichtungen abgerechnet.
- (2) Die Bastelpauschale beträgt 2,50 EUR/Monat und wird direkt mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgerechnet.
- (3) Das Getränkegeld beträgt 1,50 EUR/Monat und wird mit der jeweiligen Kindertageseinrichtung abgerechnet.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kindertageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Gebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen. Eventuelle Änderungen der Benutzungsgebühren bzw. der Gebühr z.B. wegen Vollendung eines Lebensjahres oder sonstiger Änderungen der Betreuung etc. werden im Folgemonat nach Eintritt des betreffenden Ereignisses gültig.
- (3) Die Betreuungsgebühren, Verpflegungsentgelte und Materialpauschale bzw. Bastelpauschale sind bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung z.B. Ferien, Feiertage, Fortbildung) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankungen die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Erhebung der Gebühren für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet gemäß § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mörlenbach der Gemeindevorstand.

- (6) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Jugendamt bzw. beim Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße (Bildungspaket) beantragt werden.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 26.05.2009 beschlossene Satzung außer Kraft.

Mörtenbach, 29.04.2014

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Mörtenbach
Lothar Knopf, Bürgermeister